

## FLAG-Novelle – BGBl. I Nr. 28/2020

# Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe bei einer Berufsausbildung/eines Studiums infolge der COVID-19-Krise

Einführungs-Information

Stand: 29.5.2020

### 1. Vorbemerkungen:

Im Folgenden werden Informationen zur Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2020 vom 5.5.2020 (Initiativantrag 489/A vom 22.4.2020 - XXVII. GP) zusammengefasst.

Diese Informationen – insbesondere Fallkonstellationen – werden im vorliegenden Dokument laufend ergänzt, wenn sich in der Praxis Fragen ergeben.

### 2. Allgemeines zu § 2 Abs. 9 FLAG 1967 (und 6 Abs. 7 FLAG 1967 für Vollwaisen):

Bei den gesetzlichen Regelungen infolge bzw. im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geht es im Wesentlichen um die Verlängerung

- einer Berufsausbildung um maximal 6 Monate,
- eines Studiums um 1 Semester oder ein Ausbildungsjahr (trotz der grundsätzlichen Semestergliederung von Studien kann dies nicht ausgeschlossen werden).

wobei im Zusammenhang mit diesen Regelungen auch festgelegt wird, dass ein Anspruch auf die Familienbeihilfe über die derzeitigen Altersgrenzen – also das 24. oder 25. Lebensjahr – hinaus bestehen kann.

Folgende Grundsätze sind u.a. beachtlich:

- Fälle von Kindern, die das 24. oder 25. Lebensjahr vor dem März 2020 vollendet haben, sind von den Regelungen nicht betroffen
- Es muss kein gesonderter Antrag auf Verlängerung gestellt werden
- Es ist kein Nachweis erforderlich, da eine allgemeine Beeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorliegt

### 3. Berufsausbildung:

Die allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 in Bezug auf die Berufsausbildung finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

In Fällen, in denen die Berufsausbildung vor Erreichen einer Altersgrenze begonnen wurde, kann die Familienbeihilfe bis maximal sechs Monate über die Altersgrenze hinaus gewährt werden.

Die Verlängerung der Berufsausbildung ist im Einzelfall zu prüfen.

Einzelfall:

Vollendung des 24./25. Lebensjahres	Schulausbildung dauert bis	Verlängerung um
4/20	7/22	6 Monate bis 10/20

### 4. Studium:

#### 4.1. Verlängerung der Studiendauer

Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, bezieht sich die Verlängerung auf den Studienabschnitt, in dem das SS 2020 absolviert wird.

Folgende Fallkonstellationen betreffend die Verlängerung der Studiendauer sind idZ denkbar:

Legende:

- SS 2020 (= COVID-19-Krisen-Semester) = 3 – 9/2020
- VSD = nach dem FLAG 1967 vorgesehene Studiendauer, für die FB gewährt wird

Grundsätze:

Stand des FB-Verfahrens	Aktion	Anmerkung
Letztes Semester der VSD war SS 2019	Keine Verlängerung	SS 2020 nicht im Anschluss an VSD
Studium (Beginn im oder vor SS 2020) mit laufender FB-Gewährung	Studiendauer wird im Rahmen der allgemeinen Anspruchsüberprüfung verlängert	Studiendauer wird in Bezug auf die derzeit laufende Studienphase verlängert
Letztes Semester der VSD war WS 19/20	Verlängerung bis inkl. SS 2020	Verlängerung auch dann, wenn Vollendung 24. oder 25. Lebensjahres im SS 2020 und dadurch die Altersgrenze überschritten wird. Im Gesetzwerdungsprozess wurde diese Variante ausdrücklich aufgezeigt.
SS 2020 ist letztes Semester der VSD	Verlängerung bis inkl. WS 20/21	Verlängerung auch dann, wenn Vollendung 24. oder 25. Lebensjahres im SS 2020 und dadurch die Altersgrenze überschritten wird

Einzelfälle:

Vollendung des 24./25. Lebensjahres	Ende der VSD	Verlängerung um
6/20	9/20	um 1 Semester bis 2/21
11/20	9/20	um 1 Semester bis 2/21
6/20	9/22	um 1 Semester bis 2/21

6/21	9/22	um 1 Semester bis 2/22
------	------	------------------------

Studienphase	Ende der VSD	Verlängerung um
Bachelorstudium	2/20	um 1 Semester bis 9/20  auch wenn 24./25. Lebensjahr beispielsweise 12/20 vollendet wird
Diplomstudium 1. Abschnitt	2/20	um 1 Semester bis 9/20

Vollendung des 24./25. Lebensjahres	Studienphase	Ende der VSD	Verlängerung um
12/20	Bachelorstudium	2/20	um 1 Semester bis 9/20

Für den Fall von Ausbildungsjahren verlängert sich die Studiendauer analog zu den obigen Beispielen um ein Ausbildungsjahr. Bei der Zitierung von Ausbildungsjahren handelt es sich um einen Auffangtatbestand für allfällig-mögliche Altfälle, da früher bestimmte Akademien nach Ausbildungsjahren gegliedert waren.

#### 4.2. Anwendungsbereich:

§ 2 Abs. 9 lit. b FLAG 1967 bzw. 6 Abs. 7 lit. b FLAG 1967 sind nur bei Studien anwendbar, die an einer in § 3 StudFG genannten Institution absolviert wurden bzw. werden.

Die in Rede stehenden Regelungen sind auch bei Fernstudien anwendbar.

Bei Auslandsstudien ist eine Verlängerung nach § 2 Abs. 9 lit. a FLAG 1967 bzw. 6 Abs. 7 lit. a FLAG 1967 um maximal sechs Monate möglich. In diesen Fällen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der erhöhten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten zu prüfen, inwieweit bei den Einrichtungen im Ausland eine Studienbeeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorlag.

#### 4.3. Studienerfolgsnachweis:

Folgende Fallkonstellationen betreffend den Studienerfolgsnachweis/Verlängerung des Nachweiszeitraumes sind denkbar:

Erfolgsnachweis:	Aktion:	Anmerkung:
<p>1. Studienjahr: WS 18/19 und SS 19</p> <p>Kein Erfolgsnachweis, daher derzeit Einstellung mit 9/19</p> <p>Variante: Anschließend werden im WS 19/20 Prüfungen von 4 ECTS abgelegt (also nicht ausreichend)</p>	<p>Erst wieder FB-Gewährung, wenn Studienerfolg nachgewiesen wird</p>	<p>Studienerfolg hätte grundsätzlich vor der COVID-19-Krise erbracht werden können</p>
<p>1. Studienjahr: WS 19/20 und SS 20</p>	<p>Weitergewährung bis inkl. WS 20/21 möglich</p>	<p>Der Leistungsnachweis könnte zwar erbracht werden; aber durch die Beeinträchtigung durch COVID-19-Krise im SS 2020 kann sich der Nachweiszeitraum verlängern; Nachweis von 16 ECTS-Punkten/8 SWS ausreichend</p>
<p>Studienbeginn Sommersemester;</p> <p>Nachweiszeitraum für den Studienerfolg 3 Semester</p>		
<p>1. Studienjahr: SS18, WS 18/19, SS19</p> <p>Kein Erfolgsnachweis, daher derzeit Einstellung mit 9/19</p>	<p>Erst wieder FB-Gewährung, wenn Studienerfolg nachgewiesen wird</p>	<p>Studienerfolg hätte grundsätzlich vor der COVID-19-Krise erbracht werden können</p>

1. Studienjahr: SS19, WS 19/20, SS 20	Weitergewährung bis inkl. WS 20/21 möglich	Der Leistungsnachweis könnte zwar erbracht werden; aber durch die Beeinträchtigung durch COVID-19-Krise im SS 2020 kann sich der Nachweiszeitraum verlängern
1. Studienjahr: SS 2020, WS 20/21, SS 2021	Weitergewährung bis inkl. SS 21 möglich	16 ECTS-Punkte/8 SWS ausreichend

Es ist kein Nachweis erforderlich, da eine allgemeine Beeinträchtigung durch die COVID-19-Krise vorliegt.

#### 4.4. Studienwechsel:

Das SS 2020 ist für die Folgen eines Studienwechsels nicht heranzuziehen - weder in Bezug auf die absolvierte Studiendauer noch auf die Anzahl der Studienwechsel.

Einzelfälle:

Studium A: WS 18/19 – SS 2020 (4 Semester)	Wechsel	Studium B: ab WS 20/21	Schädlicher Wechsel nach 3. Semester; Wartezeit 3 Semester, da SS 2020 nicht zu berücksichtigen ist
--	---------	---------------------------	--

Studium A: SS 2019 – SS 2020 (3 Semester)	Wechsel	Studium B: ab WS 20/21	Kein schädlicher Wechsel, da SS 2020 nicht zu berücksichtigen ist; durchgehender FB-Anspruch
---	---------	---------------------------	---

Studium A: WS 19/20	W	Studium B: SS 2020	W	Studium C: ab WS 20/21	Nur 1 Wechsel, da SS 2020 nicht zu berücksichtigen ist; durchgehender FB-Anspruch
------------------------	---	-----------------------	---	---------------------------	--

Studium A: WS 19/20 – SS 2020	W	Studium B: WS 20/21 – SS 2021	W	Studium C: WS 21/22	W	Studium D: ab SS 2022	3 schädliche Wechsel; FB-Anspruch nur bis 2/2022
-------------------------------------	---	-------------------------------------	---	------------------------	---	--------------------------	--

Studium A: WS 19/20	W	Studium B: SS 2020 – SS 2021	W	Studium C: WS 21/22	W	Wieder Studium A: ab SS 2022	3 schädliche Wechsel; FB-Anspruch nur bis 2/2022
------------------------	---	------------------------------------	---	------------------------	---	------------------------------------	--

===== 0 =====